

SEXUALISIERTE GRENZVERLETZUNGEN IM WEB 2.0 - UMGANG MIT DIGITALEN MEDIEN IN DER JUGENDARBEIT

Juristische Informationen

Überblick

1. Sexualisierte Grenzverletzungen / sexuelle Gewalt - juristische Beurteilung

- Unfreiwillige Konfrontation mit sexuellem Bildmaterial
- Unfreiwillige sexuelle Annäherung
- „Grooming“
- Darstellung sexualisierter Ausbeutung von Kindern & Jugendlichen
- „Sexting“

2. Die Gesetzeslage - Geschützte Rechtsgüter und Risikobereiche bei der Nutzung digitaler Medien

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Urheberrechte
- Recht am eigenen Bild
- Sonstige Risikobereiche

3. Haftungsfragen

Unfreiwillige Konfrontation mit sexuellem Bildmaterial

1. Inhalt:

- Abbildungen von nackten Menschen -> Pornographie i.e.S.
- Menschen im Vollzug sexueller Handlungen
- insbesondere über Popups oder Internetseiten

2. Rechtslage:

- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften an Minderjährige
- § 184d StGB: Zugänglichmachen und Abrufen über Internet
- JuSchG
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) für Rundfunk und Telemedien

3. Besonderheiten:

- Grenze zum „Grooming“ oft fließend
- Verharmlosung sexueller Gewalt

Unfreiwillige sexuelle Annäherung

1. Inhalt:

- Aufforderung sich an Gesprächen mit sexuellem Inhalt zu beteiligen
- Preisgabe sexualbezogener persönlicher Informationen
- Aufforderung an sexuellen Handlungen teilzunehmen
- insbesondere über Livechats, Webcams, Versenden von Nacktbildern etc.

2. Rechtslage:

- § 176 Abs. 4 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern durch Einwirken auf diese mit pornographischem Material
- **Problem:** § 176 Abs. 6 StGB: Ausschluss der Versuchsstrafbarkeit

3. Besonderheiten:

- Fließender Übergang zu „Cybermobbing“ und „Grooming“
- Vorbereitung zu „Offline-Treffen“

„Grooming“

1. Inhalt:

- Einwirken auf Kinder und Jugendliche, zur Vorbereitung von Sexualdelikten - Prozess der Verführung; Macht und Kontrollgewinn:
 - Identifizierung des potentiellen Opfers
 - Zugangsverschaffung zum Opfer
 - Bestechung/Zwang
 - sexuelle „Desensibilisierung“

2. Rechtslage:

- § 176 Abs. 4 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern durch Einwirken auf diese mit pornographischem Material
- Problem: § 176 Abs. 6 StGB: Ausschluss der Versuchsstrafbarkeit - Strafbarkeitslücke für „Grooming“?

3. Besonderheiten:

- Problem einer möglichen Strafbarkeitslücke - „Grooming“ findet im Vorbereitungsstadium statt
- Opfer wissen oftmals, dass die gezielte Kontaktaufnahme durch Erwachsene erfolgt

Darstellung sexualisierter Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen

1. Inhalt:

- Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen (Kinderpornographie, sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen)
- Posing-Darstellungen
- Dekontextualisierte und sexualisierte Alltagsbilder

2. Rechtslage:

- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (Ausnahme: Zum Privatgebrauch zwischen den Beteiligten)
- Gilt auch für Posingdarstellungen und unbekleidete Genitalien
- § 184d StGB: Zugänglichmachen und Abrufen über Internet

3. Besonderheiten:

- **Problem:** Sexualisierte Alltagsbilder sind nicht umfasst; anders in § 4 JMStV

„Sexting“

1. Inhalt:

- Herstellen und Verbreiten selbst aufgenommener Bilder oder Videos (freizügige und sexuelle Posen)

2. Rechtslage:

- Unterscheide zwischen dem **Weiterleiten** von Sexting-Material und dem **Material selbst**
- **Weiterleiten:** Cybermobbing; Recht am eigenen Bild, **§ 201a Abs. 3 StGB** - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen:

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen oder sich oder einen dritten Person gegen Entgelt verschafft.

- „Entgelt“ kann auch in einem Tausch bestehen
- **Material:** Verbreitung und Besitz kinderpornographischer/jugendpornographischer Schriften

3. Besonderheiten:

- Unterschiedliche Ansichten in Sachen vertretbarer sexueller Ausdrucksformen und potentiell missbräuchlichen Prozessen

Geschützte Rechtsgüter und Risikobereiche bei der Nutzung digitaler Medien



**Allgemeines
Persönlichkeitsrecht**
„Cyber-Mobbing“

Urheber-Rechte
(UrhG)
„Upload, Download,
Filesharing, Posts“

**Recht am eigenen
Bild**
„Fotoposts-Upload“

E-Commerce

Andere Risikobereiche

Jugendschutz

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Tenor: Ich habe ein Recht darauf, nicht ungefragt in die Öffentlichkeit gezogen zu werden
- Einzelne Ausprägungen:
 - > Urheberrechte
 - > Recht am eigenen Bild
 - > Schutz des Ansehens und der Ehre
 - > Schutz der Privatsphäre
 - > Schutz der Sozialsphäre
 - > ...

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Cybermobbing

- **Charakteristika:**
 - > Schädigungsabsicht
 - > Wiederholung des schädigenden Ereignisses für längeren Zeitraum
 - > asymmetrisches Kräfteverhältnis zwischen Täter und Opfer
- **Gefahrenpotential: Facebook, Whatsapp, Snapchat etc.**
 - > Gruppendynamik im Chatverlauf
 - > Vermeintliche Anonymität im Internet
 - > Worte fallen leichter als Taten
 - > Stigmatisierung
- **Strafrechtliche Erfassung:**
 - > Kein eigener Straftatbestand für Cybermobbing
 - > Andere Straftatbestände, die in Betracht kommen: Nötigung, Bedrohung, Beleidigungsdelikte, (seelische) Körperverletzung, Gewaltdarstellung, Nachstellung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs

Urheberrechte

- Urheber ist der/die Schöpfer_in eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst
- Das Urheberrecht schützt ihn in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes
- Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausstellungsrecht... in der Öffentlichkeit
- Schranke: Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, § 53 UrhG

Recht am eigenen Bild

- Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, speziell geregelt in Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)
- Grundsatz: Verbreitung und Veröffentlichung von Bildnissen nur mit Einwilligung des/der Abgebildeten
- Strafbarkeit nach § 30 KUG (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe)
- Ausnahme: Untergeordnete Rolle des/der Abgebildeten (Beiwerk)
- **Mythos:** "Ab einer bestimmten Gruppengröße gilt das nicht."

Urheberrechte

Urheberrechtsrelevante Verletzungshandlungen im Internet

- Uploading = Vervielfältigung § 16 UrhG
- Downloading = Vervielfältigung § 16 UrhG
- Filesharing „p2p-Tauschbörsen“ (Musik)
= Bereithalten zum Download § 19a UrhG

Jugendschutz

im Internet

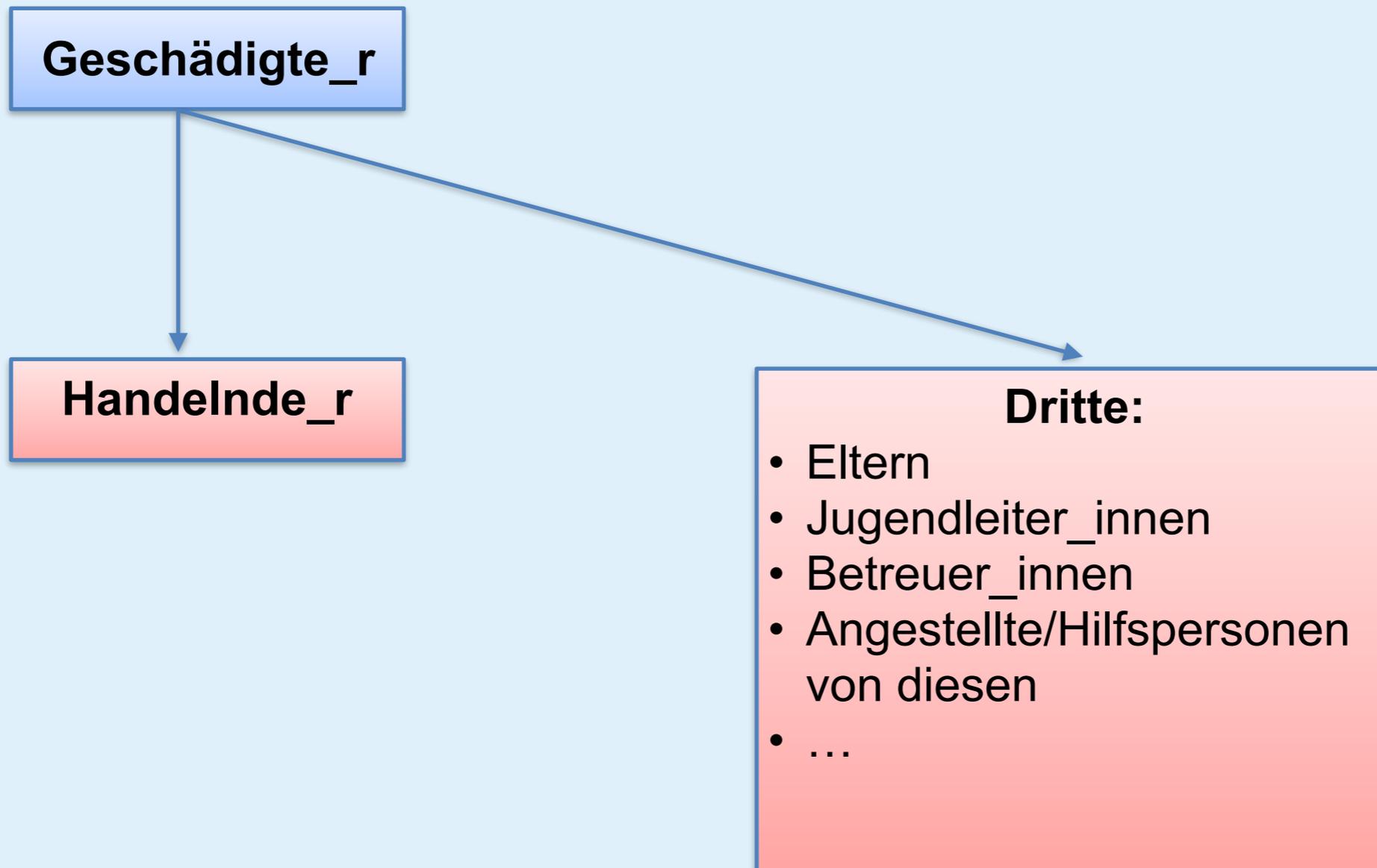
- Rechtsgrundlage: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Insbesondere Schutz vor:
 - > Gewaltverherrlichung / Verharmlosung
 - > Pornographie
 - > Politischen Propaganda und Extremismus
- **§ 23 JMStV Straftatbestand:** Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, wer Angebote **verbreitet oder zugänglich macht**, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.
- Arbeitsrechtliche Folgen: Abmahnung, Kündigung, Berufsverbote

E-Commerce

- **Definition:** Kauf&Verkauf eines Produkts via Internet (z.b. Ebay)
- **Problem 1:**
 - > Minderjährige sind nur beschränkt geschäftsfähig
 - > Verträge, die für den Minderjährigen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind, bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern): Bis dahin sind Verträge schwebend unwirksam
 - > Ausnahme: Taschengeld
- **Problem 2:**
 - > Benutzung fremder Daten/Konten: Der tatsächlich Handelnde kann im Internet kaum festgestellt werden.
 - > Schutz des Vertragspartners: Rechtlich sind das trotzdem Fälle der *Stellvertretung*, obwohl gar nicht offengelegt wird, dass nicht der tatsächliche Kontoinhaber handelt.
 - > Vertragliche Haftung des Kontoinhabers über sog. *Anscheinsvollmacht* möglich
 - > Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (falsus procurator) - dann ausgeschlossen, wenn minderjährig
 - > Haftung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht/Verkehrssicherungspflicht

Haftungsfragen - die Gesetzeslage

Die Akteure im Haftungsdreieck



Die Gesetzeslage

Haftung Dritter

- Kein Spezifisches Internet-Haftungsgesetz
- Zwei grundlegende Haftungstatbestände aus dem BGB:

Haftung wegen Verletzung von
Aufsichtspflichten - §§ 823, 832 BGB



Verantwortung
für
Person

Haftung wegen Verletzung von
Verkehrssicherungspflichten -
§§ 823, 831 BGB



Verantwortung
für
Gefahrenlage

- Viel Einzelfallrechtsprechung

Die Gesetzeslage

„Aktuelle Gesetzesänderung“

Abschaffung der Störerhaftung nach dem Telemediengesetz (TMG):

- **Störerhaftung:** *Störer ist derjenige, der ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat zur Verletzung eines geschützten Rechtsgutes beiträgt und daher für die Rechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.*
- Betreiber von WLAN-Internetzugängen haften grundsätzlich nicht mehr, wenn über diese Zugänge gegen Recht verstoßen wird.
- **Aber:** Verletzt der Betreiber von Internetzugängen anderweitige Prüf- und/oder Überwachungspflichten, besteht dennoch ein Haftungsrisiko. (Verkehrssicherungspflicht)

Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen

1. **Schadenseintritt** - Beeinträchtigung eines Rechtsguts
2. durch eine **Pflichtverletzung** (aktives Tun oder Unterlassen)
 - ➔ Aufsichtspflichten
 - ➔ Verkehrssicherungspflichten
3. bei **Kausalität** zwischen Pflichtverletzung und Schaden
4. in vorwerfbarer Weise (**Verschulden**)

Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen

Das Verschulden

Unterscheide zwei Arten des Verschuldens:

1. Vorsatz:

- Wissen und/oder Wollen des Schadenseintritts
- „billigend in Kauf nehmen“

2. Fahrlässigkeit:

Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, bei Vorhersehbarkeit der Gefahr und Vermeidbarkeit der Schädigung

- > Objektiver Sorgfaltsmaßstab
- > Berücksichtigung besonderer Umstände des „Verkehrskreises“

Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen

Rechtsfolgen im Haftungsfall

- Schadenersatz
- Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche
- Schmerzensgeld (Ehrverletzungen)
- Vertragliche Haftung
- Strafen und Ordnungswidrigkeiten